

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1626/2023
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 24.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 07.11.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Alten- und Wohnheime gemeinnützige GmbH (MAW); hier: (Anschluss-)Betrauungsakt der Landeshauptstadt Mainz zugunsten der MAW

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den November 2023
Stadtverwaltung

Mainz, den November 2023
Stadtverwaltung

Günter Beck
Bürgermeister

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, den November 2023
Stadtverwaltung

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt den Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Alten- und Wohnheime gemeinnützige GmbH in der als Anlage beiliegenden Fassung.

Sachverhalt

1. Sachverhalt

Die Mainzer Alten- und Wohnheime gemeinnützige GmbH (im Folgenden: MAW) ist eine 94,9 %ige Tochtergesellschaft der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (im Folgenden: ZBM). Der weitere Mitgesellschafter ist der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 5,1%. Die Landeshauptstadt Mainz (im Folgenden: Stadt) ist somit mittelbar über die ZBM mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 94,9% an der MAW beteiligt. Die MAW ist eine stationäre Pflegeeinrichtung i.S.d. § 71 Abs. 2 SGB XI. Sie erbringt im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (s. Anlage 1) eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (im Folgenden: DAWI-Leistung), indem sie Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung ausgebildeter Pflegefachkräfte unterbringt, pflegt und verpflegt. Darüber hinaus erbringt die MAW auch weitere DAWI-Leistungen im Bereich der Altenpflege und der Altenfürsorge.

Die Ausgleichszahlungen, die die ZBM an die MAW jährlich oder je nach Investitionsbedarf auch unterjährig zu leisten hat, sind Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und werden beihilferechtlich der Stadt zugeordnet. Danach dürfen die von der den Ausgleich leistenden Stelle (ZBM) zugunsten der MAW gewährten Ausgleichsleistungen lediglich für die Erbringung von den DAWI-Leistungen eingesetzt werden. Sie müssen nach wie vor durch einen formalen Akt der sog. Betrauung flankiert werden.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 05.12.2012 wurde die MAW bereits erstmalig für einen Zeitraum von zehn Jahren, d.h. bis Ende 2023, mit der Erbringung von den DAWI-Leistungen betraut. Da der Bedarf an den Leistungen der MAW weiterhin besteht und aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Zugänglichkeit und Kontinuität durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt geforderten Weise zur Verfügung gestellt werden kann, ist es bedarfsnotwendig und erforderlich, dass die MAW ihre Tätigkeit weiterhin in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht gewährleisten kann. Dafür muss die MAW weiterhin von der Stadt mit der Erbringung von den DAWI-Leistungen in Form eines (Anschluss-)Betrauungsaktes betraut werden. Soweit die MAW betraut ist und der Betrauungsakt sämtliche Anforderungen des sogenannten Freistellungsbeschlusses einhält, gilt eine Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und es besteht keine Pflicht zur Notifizierung. Sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der Gesellschaft, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), dürfen ohne vorherige Genehmigung der EU-Kommission nicht mit staatlichen (kommunalen) Mitteln gefördert werden, sofern hierdurch der Wettbewerb potentiell verfälscht wird und eine Binnenmarktrelevanz zu bejahen ist.

Inhalt und Aufbau des Betrauungsaktes (s. Anlage 2)

Der in der Anlage beiliegende Entwurf des Betrauungsaktes der Stadt Mainz zugunsten der MAW erfüllt die Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Pakets“. Er enthält folgende Angaben:

- die genaue Art und die Dauer der Gemeinwohlverpflichtung;
- das betraute Unternehmen und ggfs. das betreffende Gebiet;
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung des Sollausgleichs bzw. der DAWI-Ausgleichsleistungen nachvollziehbar sein muss und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan der MAW getroffen werden. Zu diesem Zweck sind im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei diesbezüglichen wesentlichen Änderungen und Nachträgen zum Wirtschaftsplan von der MAW alle Erlöse und Kosten in Form einer Trennungs-Planrechnung gemäß Anhang 3 des Betrauungsaktes aufzuführen, die zur Erfüllung der förderfähigen DAWI-Leistungen (s. § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes) erforderlich sind, und der Stadt Mainz zu übermitteln. Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 wird in einer der nachfolgenden Stadtratssitzungen beschlossen. Die Verwendung der Mittel muss durch die MAW mit dem Jahresabschluss und einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der MAW auf die Ausgleichsleistungen. Weiterhin ist der Betrauungsakt auf 10 Jahre begrenzt. Die Betrauung kann durch einen Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert oder widerrufen werden.

2. Lösung

Der Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der MAW wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

3. Alternative

Wenn die MAW nicht betraut wird, muss sie die Beihilfen vor deren Gewährung der EU-Kommission anmelden bzw. notifizieren. Vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission, die eine lange Zeit in Anspruch nehmen kann, darf eine Beihilfe grundsätzlich nicht gewährt werden. Durch die Betrauung wird die MAW von der Anmeldungs-/Notifizierungspflicht freigestellt.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt

Auf den Haushalt der Stadt Mainz hat die Betrauung keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

- 1) Gesellschaftsvertrag der MAW in der Fassung vom 20.12.2021
- 2) Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der MAW

Finanzierung